



Merkblatt

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz – Halten von Tieren in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, Zoologischen Gärten sowie Durchführung von Tierbörsen

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Hiermit wurde dem Verfassungsrang des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, wonach stets dann, wenn Wirbeltiere gewerblich eingesetzt werden sollen, besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer

- Tiere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten will (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG),
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten will (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG),
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG).

Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen. Gewerbliche Einrichtungen, die der vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Tieren Dritter dienen (z.B. Tierpensionen) fallen nicht unter den Begriff tierheimähnliche Einrichtung, vielmehr stellen Tierpensionen ein gewerbsmäßiges Halten von Tieren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8a Tierschutzgesetz dar, was ebenfalls unter die Erlaubnispflicht fällt.

Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, sind durch die Schaustellung und darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass sie

- auf Dauer angelegt sind,
- der Haltung von Tieren wildlebender Arten dienen und
- der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein. Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, der Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8b Tierschutzgesetz.

Der **Veranstalter von Tierbörsen** ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich. Er hat geeignete Kontrollen und bei festgestellten Verstößen unverzügliche Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Erlaubnis wird in der Regel mit Auflagen versehen, die diese Verantwortlichkeit des Veranstalters begründen. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgegeben werden, eine Börsenordnung vorzulegen, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen.

Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 7 Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen (für den Veranstalter von Tierbörsen muss diese Voraussetzung erst ab 01.08.2014 gegeben sein),
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine **tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung** der Tiere ermöglichen.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie der Vorgaben des Ministeriums folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:

Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat. (Die Erbringung eines Nachweises der Kenntnisse durch absolvierte Fortbildungen/Kurse bzw. durch ein Sachkundegespräch ist zwingend erforderlich.)

Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.

Zu 2. Zuverlässigkeit:

Vorlage eines aktuellen **polizeilichen Führungszeugnisses** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:

Vorlage von Plänen und Skizzen der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie amtstierärztliche Kontrolle/Betriebsbesichtigung.

Erteilung der Erlaubnis

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis bezieht sich jeweils nur auf die Tierart und Höchstzahl der Tiere, mit denen die jeweilige Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie auf die im Antrag angegebenen und geprüften Räume und Einrichtungen.

Die Erlaubnis kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.